

Beitragsordnung des Vereins „Ganzheitliches Leben und Lernen e. V.“

§1 Beitragspflicht

- (1) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich grundsätzlich nach der Mitgliedschaft.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag für ein volles Geschäftsjahr zu zahlen.
Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft. (siehe § 5 der Vereinsatzung)

§2 Beitragshöhe

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt
 - mindestens 5,00 €/ Monat für natürliche Personen,
 - mindestens 8,00 €/ Monat für Familien und Lebenspartnerschaften.
- (2) Ein höherer Beitrag kann vom Mitglied selbst bestimmt werden.

§3 Beitragszahlung

- (1) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt quartalsweise. Sie erfolgt per Lastschriftinzug, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. **Einzugstermine** sind der **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November**. Die entsprechende Deckung des zu belastenden Kontos zum genannten Zeitpunkt ist vom Mitglied sicher zu stellen.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag.
- (3) Mitteilungen bezüglich der Beitragszahlungen werden grundsätzlich per E-Mail versandt. Das Mitglied hat daher dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein stets eine aktuelle E-Mail-Adresse vorliegt.

§4 Härtefallregelung

- (1) Im Härtefall kann von ordentlichen Mitgliedern ein Antrag auf gesonderte Festlegung des zu entrichtenden Beitrages gestellt werden. Der Antrag ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand per Einzelfallregelung und gibt das Ergebnis dem Antragsteller ebenfalls in Schriftform bekannt. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt.

§5 Fördermitgliedschaft

- (1) Der Beitrag des Fördermitgliedes liegt in seinem eigenen Ermessen. Ebenfalls gibt es keine festgelegten Zahlungsintervalle. Der Beitrag kann per Überweisung oder Lastschrifteinzugsermächtigung gezahlt werden.

§6 Nichteinlösung der Lastschrift

- (1) Kommt ein Mitglied seinen Beitragszahlungen nicht nach, d. h. ist dessen Konto für den Lastschrifteinzug nicht ausreichend gedeckt oder das Konto nicht mehr existent, wird das Mitglied durch den Kassenwart oder durch ihn beauftragte Vertreter per E-Mail über die Nichteinlösbarkeit der Lastschrift informiert.
- (2) Das Mitglied hat ab dem Zeitpunkt der Information durch den Kassenwart oder seinen Vertreter 14 Tage Zeit, den fälligen Beitrag eigenständig auf das Vereinskonto zu überweisen. Die für die Überweisung nötigen Kontodaten werden in der E-Mail mitgeteilt.
- (3) Sollte der fällige Beitrag nach Ablauf der 14-tägigen Frist noch immer nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sein, wird das Mitglied erneut per E-Mail gemahnt und um Überweisung binnen weiteren 14 Tagen gebeten. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des Beitrags auf dem Vereinskonto. Die Mahnung enthält den Hinweis auf Beendigung der Vereinsmitgliedschaft durch Streichung nach erfolglosem Verstreichen der zweiten eingeräumten Frist.
- (4) Sollte der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf der genannten 14-Tages-Frist noch immer nicht auf unserem Vereinskonto eingegangen sein, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein (siehe §5 Vereinssatzung). Dieser Ausschluss bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (5) Als Zugangszeitpunkt der Informations- bzw. der Mahnungs- E-Mail gilt der Folgetag der Versendung der Information/Mahnung per E-Mail.

§7 Mitteilungspflicht bei Änderung von Mitglieds- oder Kontodaten

- (1) Dem Mitglied obliegt die zeitnahe Mitteilung von Änderungen seiner persönlichen und Kontodaten an den Verein. Ebenfalls hat das Mitglied die Pflicht, Änderungen der aktuellen E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (2) Eine Veränderung relevanter Daten für den Lastschrifteinzug (Bankverbindung, Name) ist in Schriftform (Post, Fax) und mit eigenhändiger Unterschrift an den Vereinsvorstand mitzuteilen. Eine Mitteilung per E-Mail ist nicht ausreichend.
- (3) Nichteinlösungen von Lastschriften, die aufgrund von nicht (rechtzeitig) mitgeteilten Datenänderungen zustande kommen, sind Nichteinlösungen mangels Deckung gleichgestellt. Es gelten die Verfahrensweisen des §6 analog.

(4) Konsequenzen aus nicht zugegangenen Informations- bzw. Mahnungs- E-Mails (siehe §6), die aufgrund von nicht mitgeteilten Veränderungen der E-Mail-Adresse, Postfachüberfüllungen oder Ähnlichem zustande kommen, trägt das Mitglied. Eine versandte E-Mail gilt als korrekt zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein in Schriftform (siehe §8 (2)) mitgeteilte E-Mail-Adresse verschickt wurde.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.08.2016 beschlossen.